



Investitionspakt Soziale Integration im Quartier Verwaltungsvereinbarung 2020

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auch 2020 stehen in Bayern rund 34,2 Mio. Euro des Bundes und des Freistaats Bayern im Rahmen des Investitionspakts Soziale Integration im Quartier zur Verfügung. Das Förderverfahren erfolgt analog der Bund-Länder-Städtebauförderung.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der sozialen Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Städten und Gemeinden, um allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen zu können. Mit dem Investitionspakt sollen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen dergestalt qualifiziert werden, dass sie zu Orten der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts werden.

Grundlage für die Umsetzung des Investitionspakts ist die Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2020. Die Förderung erfolgt in Anwendung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaats Bayern an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO - VVK). Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Für das Förderverfahren gilt sinngemäß Teil 3 der Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (StBauFR), sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Zu der Förderung weisen wir insbesondere auf Folgendes hin:

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts, die sich zum Quartier hin öffnen, insbesondere kommunale soziale Einrichtungen wie Bürgerhäuser und Stadtteilzentren, öffentliche Bildungseinrichtungen, kommunale Einrichtungen der Weiterbildung sowie Kindertagesstätten, Sportanlagen, Schwimmbäder und Kultureinrichtungen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zum Abbau von baulichen Barrieren in den genannten Einrichtungen. Förderfähig sind Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen.

Bei Gesamtanierungen einer bestehenden Einrichtung sind die Gebäudebereiche förderfähig, die der Integration und dem sozialen Miteinander dienen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung oder Erweiterung ist ausnahmsweise der Ersatzneubau förderfähig, wenn dies die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Die Aufnahme der gleichen Maßnahme in mehreren unterschiedlichen Programmjahren ist nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr möglich.

Sonstige ergänzende Maßnahmen können gefördert werden, soweit sie im Vergleich zum Gesamtprojekt untergeordnet und zur Erreichung des Förderziels zwingend erforderlich sind.

Gefördert werden können ferner im angemessenen Umfang auch die für die Maßnahmen erforderlichen investitionsvorbereitenden Arbeiten, Planungs- und Beratungsleistungen sowie investitionsbegleitende Maßnahmen, insbesondere ein Quartiersmanagement, das zur Verbesserung der sozialen Integration beiträgt. Gegenstand der Förderung sind einzelne Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen.

Zuwendungsempfänger

Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Förderung von Investitionen der Gemeinden. Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde. Sie kann die Zuwendung zusammen mit ihrem Eigenanteil an einen Dritten nach Maßgabe der Nr. 13 VVK weiterbewilligen, wenn dieser Maßnahmen durchführt, die ansonsten der Zuwendungsempfänger wahrnehmen müsste.

Fördervoraussetzungen

Für die geförderten Einrichtungen ist darzustellen, dass sie längerfristig für die Ziele des Investitionspakts genutzt werden.

Einrichtungen sind förderfähig, wenn sie in einem Gebiet liegen, das in ein Programm der Bund-Länder-Städtebauförderung aufgenommen ist oder das als städtebauliches Untersuchungsgebiet der Vorbereitung einer Aufnahme in die Städtebauförderung dient. Die Maßnahmen entsprechen dem integrierten städtebaulichen Erneuerungskonzept sowie den Zielen und Zwecken der Erneuerung. In diesen Gebieten ist auch ein Neubau zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass notwendige Einrichtungen im Sinne des Investitionspakts fehlen. Grundsätzlich ist die Unterbringung in Bestandsgebäuden einem Neubau vorzuziehen.

Nachrangig förderfähig ist auch die Sanierung und gegebenenfalls Erweiterung von Einrichtungen außerhalb dieser Gebiete, wenn ein besonderer Bedarf zur Förderung der Einrichtung der sozialen Integration beispielsweise des Zusammenhalts im Quartier dargestellt wird und die Maßnahme einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten, städtebaulichen Planung der Gemeinde folgt.

Nicht gefördert werden Investitionsmaßnahmen, deren förderfähige Ausgaben weniger als 50.000 Euro betragen.

Eine Förderung setzt weiter voraus,

- dass der Zuwendungsempfänger die einschlägigen Rechtsgrundlagen beachtet, insbesondere auch die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist und
- die Maßnahme mit den Betroffenen, den erforderlichen öffentlichen Aufgabenträgern und – soweit sie zum Barriereabbau vorgenommen wird – insbesondere mit den örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten abgestimmt ist.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben der anerkannten Projekte. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden.

Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die Ausgaben, die zur Herstellung der oben genannten Maßnahmen erforderlich sind.

Nicht förderfähig sind

- Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers sowie grundsätzlich der gemeindlichen Unternehmen,
- Ausgabenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann,
- Ausgaben, die mit der Aufbringung des Eigenanteils verbunden sind,
- Kosten, die für die Beseitigung von Bodenkontaminationen oder von Grundwasserverunreinigungen anfallen,
- Kosten für den Unterhalt und Betrieb einer Einrichtung,
- Ausgaben für die allgemeinen Einbauten und die allgemeine Ausstattung,
- freiwillige Arbeits- und Sachleistungen, soweit die Vergütung unangemessen ist oder die erforderliche Qualität nicht gesichert ist,
- Kosten, die nicht zwingend anfallen (zum Beispiel, wenn Abgaben- oder Auslagenbefreiung möglich ist),
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbringung des gemeindlichen Eigenanteils und der Verwaltung oder Vorfinanzierung der Fördermittel; Einnahmen sind grundsätzlich vorrangig vor den Fördermitteln zur Deckung der förderfähigen Kosten einzusetzen,
- Grunderwerb.

Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind die örtlich zuständigen Regierungen. Die Bewilligungsstelle berät und unterstützt die Gemeinde bei der Antragstellung. Die Bewilligungsstelle prüft die Fördervoraussetzungen, wählt die Maßnahmen im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus und führt das Bewilligungsverfahren durch. Sie überwacht den Baufortschritt, veranlasst die Auszahlung der Fördermittel und prüft den Verwendungsnachweis.

Programmaufstellung

Die Antragstellerin teilt der Regierung ihren Förderbedarf durch Bewilligungsantrag mit (entsprechend Muster 1a zu Artikel 44 BayHO; Bedarfsmittelung); bei

mehreren Maßnahmen nimmt sie eine Prioritätensetzung vor. Die Gemeinde legt die für die Beurteilung der Maßnahme relevanten Untersuchungen und Planungen vor, insbesondere vorbereitende Untersuchungen und städtebauliche Entwicklungskonzepte. Die Bedarfsmittelungen sind bei der Bewilligungsstelle bis zum 27. März 2020 einzureichen.

Baubeginn

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides beziehungsweise nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderung des Bundes und des Freistaats Bayern ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen. Auf die Förderung durch Bund und Freistaat ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft hinzuweisen. Dabei ist das Logo "Bayerisches Staatswappen – Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr" und das Logo des Bundes mit dem Text "Gefördert durch: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages", sowie die Wort-Bild-Marke des Bundes "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier" zu verwenden.

Kumulierungsverbote

Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 104b des Grundgesetzes (GG) oder nach Artikel 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können im Rahmen dieses Investitionspakts nicht gefördert werden. Maßnahmen, die auf anderer Grundlage mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Dabei kommen insbesondere Förderungen nach folgenden Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) in Betracht:

- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG),
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),

- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG),
- Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung".

Diese Kumulierungsverbote gelten nicht, wenn es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung beispielsweise Kostentrennung möglich ist (zum Beispiel prozentuale Aufteilung der Baukosten).

Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen für den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2020 können nach Ablauf des sechsten Kalenderjahres nach Aufnahme in das Programm nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. Für Aufnahmen im Jahr 2020 entspricht dies dem 31. Dezember 2026. Etwa später anfallende Ausgaben tragen die Förderempfänger allein.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme einzureichen, spätestens jedoch bis 30. Juni 2026.

Evaluierung

Der Förderempfänger ist zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes verpflichtet.

Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter, dieses Schreiben sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.staedtebauforderung.bayern.de.